



MERKBLATT ZU DEN PAUSCHALEN

für die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein zur Förderung von Digitalisierungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen inklusive Handwerksbetriebe“ (BIG-Digital) in der EU-Förderperiode 2021 – 2027

Bei den Förderungen nach der BIG-Digital-Richtlinie kommen eine **Pauschale für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung** für direkte Personalausgaben (Nummer 5.4.2 BIG-Digital-Richtlinie) und eine **Pauschale für indirekte Kosten** (Nummer 5.4.2 BIG-Digital-Richtlinie) zur Anwendung. Die Pauschalen beruhen jeweils auf Unionsrecht und dienen der Verfahrensvereinfachung sowie der verwaltungstechnischen Entlastung.

Dieses Merkblatt erläutert die Pauschalen sowie die dazugehörigen Verfahren bei Antragstellung, Bewilligung und Mittelanforderung. Maßgeblich sind die Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

1 Pauschalen für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für direkte Personalausgaben

1.1 Anwendungsbereich

Nach Nummer 5.4.2 BIG-Digital-Richtlinie ist für Implementierungsprojekte gemäß Nummer 2.1.2 BIG-Digital-Richtlinie hinsichtlich der projektbezogenen direkten Personalausgaben zusätzlich eine Pauschale für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung förderfähig.

1.2 Antragstellung

Es können im Antragsverfahren Pauschalen für AG-Anteile zur Sozialversicherung für die gegen Entgelt tätigen Personen oder für NN-Stellen, deren Personalausgaben jeweils gefördert werden sollen, mittels der Beiblätter „Ausgaben“ beantragt werden.

Hierfür sind die tatsächlichen bzw. die für die NN-Stellen geplanten AN-Bruttogehälter/-löhne anzugeben.

1.3 Bewilligung

Die ILB stellt das betreffende AN-Brutto für die gegen Entgelt tätigen Personen oder NN-Stellen fest. Vom AN-Brutto als Bemessungsgrundlage ausgehend bewilligt die ILB 15 Prozent zusätzlich als Pauschale für AG-Anteile zur SV.

1.4 Mittelanforderung

Spätestens mit der Mittelanforderung, mit welcher erstmals Personalausgaben für eine gegen Entgelt tätige Person abgerechnet werden, überprüft die ILB die AN-Bruttogehälter/-löhne für den Monat, in dem die jeweilige Person erstmalig im Vorhaben tätig wird.

Ein Nachweis der tatsächlichen Zahlung der AG-Anteile zur SV ist nicht erforderlich.

2 Pauschale für indirekte Kosten

2.1 Anwendungsbereich

Bei Anwendung der Pauschale sind nach Nummer 5.4.2 BIG-Digital-Richtlinie indirekte Kosten in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben (Nummer 2.1.2 BIG-Digital-Richtlinie) förderfähig.

Die Pauschale umfasst die folgenden indirekten Personalausgaben:

- Bankgebühren
- Bürobedarf
- Gas, Strom, Wasser

- Internetgebühren und Internetdomain
- Nettokaltmiete, auch für zusätzlich ausschließlich projektbezogen angemietete Büroräume
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Porto, Kurier, Frachten
- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung
- Sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung)
- Telefon und Kommunikation
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (z. B. Feuer- oder Diebstahlversicherung)
- Verwaltungsbezogene Ausgaben für Leasing- und Mietverträge ohne Kaufoption, insbesondere KFZ
- Verwaltungsbezogene Büroausstattung (Möbel, Lampen, Dekoration, Computer, Laptop, Kopierer)
- Verwaltungsbezogene Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms und ähnliche Lizenzen.

Eine Bezuschussung dieser Kostenarten als direkte Kosten ist nicht zulässig. Die von der Pauschale umfassten Ausgaben müssen nicht mehr abgerechnet und nachgewiesen werden.

2.2 Bewilligung

Die ILB bestimmt die förderfähigen direkten Personalausgaben für das Vorhaben und bewilligt ausgehend von diesen Ausgaben als Bemessungsgrundlage 15 Prozent zusätzlich als Pauschale für indirekte Kosten.